Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/Gr
Tel.: +49 30 240087-43
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

28. Oktober 2026

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Regierungsentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027, Drucksache 507/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss möchten wir die Gelegenheit ergreifen, einige Anmerkungen zum o. g. Gesetzentwurf vorzutragen, die auf der Verwaltungsebene leider nicht berücksichtigt worden sind.

Auch wenn die Einnahmensituation für den Fiskus gegenwärtig schwierig ist, sollte darauf geachtet werden, erfolgreiche Unternehmen nicht immer höher zu belasten und damit möglicherweise das Steuersubstrat für die Zukunft zu schwächen. Die Einkommensteuer ist für Personenunternehmen auch die Unternehmensteuer. Wird der Unternehmensgewinn hier bereits fast zur Hälfte abgeschöpft, wird der Spielraum für Innovationen und Wachstum sowie für die Sicherung von Arbeitsplätzen empfindlich beschnitten. In Deutschland ansässige Unternehmen haben dadurch zudem wachsende Wettbewerbsnachteile im Vergleich zum Ausland. Dies bietet keine erfolgversprechende Grundlage für einen sich selbst tragenden Wirtschaftsaufschwung, auf den wir bereits seit Jahren warten.

Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass sich die im Koalitionsvertrag avisierte „Steuervereinfachung durch Typisierungen, Vereinfachungen und Pauschalierungen“ zur Akzeptanzsteigerung des Steuersystems bei den Bürgerinnen und Bürgern – mit Ausnahme der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags – leider nicht hinreichend in dem Gesetzentwurf widerspiegelt. Wir regen deshalb nachdrücklich an, entsprechende Maßnahmen umzusetzen, wie sie beispielsweise die vom BMF in der vergangenen Legislaturperiode eingesetzte Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ vorgeschlagen hat. Vor allem aber sollte auf zusätzliche Verkomplizierungen verzichtet werden, wie sie im vorliegenden Entwurf im Hinblick auf die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Regierungsentwurf eines
Einkommensteuerreformgesetzes 2027
Drucksache 507/26

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-43
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

28. Oktober 2026

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1: Änderungen bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen, § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E, in Verbindung mit Artikel 6 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen von derzeit 50 € auf 75 € ab dem Veranlagungszeitraum 2027 vor (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E). Für Nachtarbeitszuschläge soll es dagegen bei 50 € bleiben. Die Anpassung soll der Lohnentwicklung Rechnung tragen und dazu beitragen, die Tätigkeit zu besonders belastenden Arbeitszeiten attraktiver zu gestalten. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, weshalb der entsprechende Höchstbetrag für Nachtarbeit unverändert bei 50 € verbleiben soll. Weder in der Gesetzesbegründung noch in den Ergebnissen des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2026 wird erläutert, weshalb hier eine Unterscheidung getroffen werden soll. Aus Gründen der Vereinfachung und Harmonisierung spricht sich die BStBK stets für einen Gleichlauf von Grenzen aus. Da keine Gründe für eine unterschiedliche Behandlung ersichtlich sind, sollte eine Vereinheitlichung bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen erfolgen.

Die BStBK begrüßt grundsätzlich Änderungen, die zu einem Gleichlauf zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht beitragen. Im Übrigen fordern wir seit Jahren eine Vereinheitlichung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Grenzen. Beitragsfreiheit sollte an die jeweils nach § 3b EStG geltenden steuerlichen Höchstgrenzen anknüpfen. Eine solche Harmonisierung wäre systematisch folgerichtig, administrativ deutlich einfacher und würde Rechts- und Planungssicherheit in der Entgeltabrechnung schaffen. Die vorgesehene sozialversicherungsrechtliche Neuregelung in § 1 Satz 2 Nr. 1 SvEV-E lehnen wir daher nachdrücklich ab.

Während tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge künftig bis zur steuerlichen Grenze beitragsfrei gestellt werden sollen, verbleibt es bei nicht tarifvertraglich geregelten Sonn- und Feiertagszuschlägen sowie bei Nachtarbeitszuschlägen bei der bisherigen Beitragsfreiheit auf Basis eines Grundlohns von lediglich 25 € je Stunde.

Diese Differenzierung ist sachlich und systematisch nicht gerechtfertigt. Sie führt zudem zu einer erheblichen Verkomplizierung der Entgeltabrechnung. Künftig müsste in der Entgeltabrechnung nicht nur zwischen Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit unterschieden werden, sondern bei Sonn- und Feiertagsarbeit müsste zusätzlich geprüft und dokumentiert werden, ob ein einschlägiger Tarifvertrag für das konkrete Arbeitsverhältnis gilt. Klarzustellen wäre, was für Firmentarifverträge gilt. Nach der Gesetzesbegründung genügt dabei die arbeitsvertragliche Bezugnahme auf einzelne tarifvertragliche Regelungen ausdrücklich nicht. Dies erhöht die Fehler- und Haftungsrisiken insbesondere bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen und steht dem Ziel einer einfachen und rechtssicheren Entgeltabrechnung entgegen.

Angesichts der zu erwartenden Praxisprobleme unterstützt die BStBK nachdrücklich den Vorschlag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 2026 zum Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027, Drs. 507/26 (Beschluss), mit dem er um Prüfung bittet, ob auf die geplante Erhöhung des maximal zulässigen Grundlohnbetrags für die

Berechnung der Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG von bisher 50 € auf 75 € verzichtet werden kann. Der Bundesrat schlägt vor, stattdessen die in § 3b EStG aufgeführten Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit von derzeit 50 % bzw. 125 % moderat anzuheben.

Petitum:

Die BStBK hält die Argumente des Bundesrates für eine Anhebung der Zuschläge anstelle der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Erhöhung des maximal zulässigen Grundlohnbetrags für stichhaltig und spricht sich dafür aus, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Damit würden neue Abgrenzungsprobleme und eine erhöhte Fehleranfälligkeit bei der Lohnabrechnung vermieden.

Zu Nr. 2: Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG-E

Die vorgesehene Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags entlastet Arbeitnehmer und führt insoweit zu einer Vereinfachung, da ggf. weniger Veranlagungen durchzuführen sind. Die BStBK begrüßt diese Änderung daher grundsätzlich. Ein weit größerer Vereinfachungseffekt und eine Entlastung von Arbeitnehmern und Steuerverwaltung könnten u. E. jedoch erreicht werden, wenn Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Entfernungspauschale und Homeoffice-Pauschale in einer Arbeitstagespauschale zusammengeführt würden, wie von der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ vorgeschlagen wurde.

Petitum:

Die laut Koalitionsvertrag zu prüfenden Vorschläge der Expertenkommissionen sollten vom Gesetzgeber aufgegriffen und wo immer möglich auch zeitnah umgesetzt werden.

Zu Nr. 4: Anpassungen des Einkommensteuertarifs in § 32a Abs. 1 EStG-E

Zu tariflichen Änderungen äußert sich die BStBK im Regelfall nicht, da dies politische Entscheidungen sind. Jedoch hat die BStBK sich in der Vergangenheit stets für die Vermeidung der kalten Progression ausgesprochen und die entsprechenden Anpassungen des Tarifverlaufs begrüßt. Insofern halten wir Tarifanpassungen auch aktuell für geboten und sehen kritisch, dass der vollständige Abbau der kalten Progression mit den vorgesehenen Maßnahmen, anders als in den letzten Jahren, diesmal nicht erreicht wird.

Die angekündigte Entlastung kleinerer und mittlerer Einkünfte wird zudem teilweise durch Steuererhöhungen im oberen Tarifverlauf erkauft. Auch dies ist eine politische Entscheidung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Einkommensteuer für alle Einzelunternehmer und Personengesellschaften zugleich eine Unternehmensteuer darstellt. Das geplante frühere Einsetzen des sog. „Reichensteuersatzes“ von 45 % sowie die Einführung eines „Superreichensteuersatzes“ von 47 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 € treffen erfolgreiche Unternehmer des deutschen Mittelstandes, die von der Politik angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation und der generell hohen Energie- und Arbeitskosten in Deutschland Erleichterungen erwarten und fordern, anstatt mit Gegenfinanzierungsmaßnahmen zusätzlich

belastet zu werden. Gerade diese Unternehmen warten auch weiterhin auf die im Koalitionsvertrag angekündigten Verbesserungen beim Optionsmodell nach § 1a KStG und bei der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG.

Petitum:

Die Steuerbelastung von Personenunternehmen und Personengesellschaften gehört bereits vor den im Entwurf geplanten Änderungen zu den höchsten weltweit. Es müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, diese Belastung abzusenken, statt sie noch weiter zu erhöhen. Wenn keine tariflichen Maßnahmen möglich sein sollten, müssen zumindest die bereits angekündigten strukturellen Verbesserungen im Unternehmensteuerrecht zeitnah umgesetzt werden.